

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach Thema)

Nr. 2 / April 2016

(Fragen und Antworten Nr. 1-10A- siehe vorherige FAQ)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
10B	Anlagekategorien Spezialfinanzierung	Welche Anlagekategorien sind in den Spezialfinanzierungen im Bereich Wasser- und Abwasser anzuwenden und wie wird abgeschrieben?	Gemäss Ziffer 7.3.1 HBO sind für Spezialfinanzierungen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sechs respektive drei Unteranlagekategorien zu führen. Die Entwertung der Anlagen erfolgt jedoch generell mit jährlicher 2%-iger linearer Abschreibung. Die Nutzungsdauer über 50 Jahre gilt somit für alle Investitionen resp. Anlagen in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.
11	Bewertung Sachanlagen im Übergang	Kann ich im Abschluss zur Jahresrechnung 2015 noch Neubewertungen (Restatement) von Finanzvermögen vornehmen?	<p>Nein. Das Finanzvermögen ist im letzten Abschluss nach HRM1 nach den bisherigen Regeln und Usanzen zu bewerten.</p> <p>Eine Bewertung von Sachanlagen oder übrigen Positionen nach den neuen Regeln von HRM2 ist im Abschluss 2015 nicht zulässig. Auch sind mit dem Abschluss zur Jahresrechnung 2015 keine neuen Abgrenzungstatbestände zu schaffen.</p> <p>Ein schleichendes Restatement ist nicht zulässig.</p> <p>Die Neubewertung des Finanzvermögens erfolgt ausschliesslich auf neue Rechnung 2016 gemäss Einführungsinstruktion 3 vom März und April 2016.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort						
12	Folgeinvestitionen	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Folgeinvestition noch auf die Hauptanlage gebucht werden?	<p>Massgebend für die Zuordnung einer Folgeinvestition ist grundsätzlich der Verpflichtungskredit. Ist die Folgeinvestition im Verpflichtungskredit enthalten und ist für dessen Ausgaben bereits eine Anlage eröffnet worden, so ist die Folgeinvestition der bisherigen Anlage zuzuordnen.</p> <p>Solche Folgeinvestitionen können innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aktivierung resp. Nutzung der Hauptanlage auf das bisherige Objekt abgerechnet werden. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Folgeinvestition gilt die Restnutzungsdauer der Hauptanlage auch für die Ausgaben der Folgeinvestition, d.h. die Folgeinvestitionen werden über die Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Hauptanlage wird nicht verändert.</p> <p>Vgl. auch Kapitel 7 "Anlagebuchhaltung", Ziffer 7.8.</p>						
13	Hundesteuer	Wie verbuche ich den Einzug der Hundesteuern?	<p>Die Hundesteuer setzt sich aus 2 Komponenten zusammen. Zum einen handelt es sich um eine effektive Steuer (Annahme CHF 100) und zum andern um die Abgabe an den Kanton für das Hundekontrollzeichen Kanton (CHF 40).</p> <p>Die Verbuchung der Hundesteuer inkl. Hundekontrollzeichen wird brutto wie folgt vorgenommen:</p> <table data-bbox="1160 1137 2038 1236"> <tr> <td>Hundesteuern</td> <td>Bank -Kasse / 9101.4033.xx</td> <td>CHF 140</td> </tr> <tr> <td>Hundekontrollzeichen</td> <td>9101.3611.xx / Bank</td> <td>CHF 40</td> </tr> </table> <p>In Gemeinden, welche den Einzug der Hundesteuer durch nebenamtliches Personal vornehmen, sind die Lohnkosten unter der allgemeinen Verwaltung zu buchen.</p>	Hundesteuern	Bank -Kasse / 9101.4033.xx	CHF 140	Hundekontrollzeichen	9101.3611.xx / Bank	CHF 40
Hundesteuern	Bank -Kasse / 9101.4033.xx	CHF 140							
Hundekontrollzeichen	9101.3611.xx / Bank	CHF 40							

Nr.	Thema	Frage	Antwort
14	Verbuchung Courtagen von Versicherungsgesellschaften	Wie sollen Courtagen einer Versicherungsgesellschaft verbucht werden, wenn seine Dienstleistungen im direkten Zusammenhang dazu stehen?	Die Verbuchung soll netto erfolgen. Da es sich um eine Abwicklung unter 2 Partnern handelt (siehe Kapitel 5 Erfolgsrechnung, Ziffer 5.3). Die Courtagen und die Dienstleistungen sind demzufolge miteinander zu verrechnen; d.h. die Differenz daraus (Courtage = Ertrag zu Gunsten der Gemeinde) wird netto über das Konto 0220.4309.xx verbucht.
15	Verbuchung der wiedereingebrachten Steuern (inkl. Aufwand von Inkassobüros)	Wie sollen die Zahlungseingänge aus den Dienstleistungen (Bewirtschaftung von Verlustscheinen der Gemeinde) von Inkassobüros verbucht werden?	Die Abschreibungen aus Verlustscheinen sind unter dem Konto 9100.3181.10 zu buchen. Erlöse aus der Bewirtschaftung solcher Verlustscheine sind mit einem allfälligen Dienstleistungsaufwand des Inkassobüros zu verrechnen d.h. die Differenz (Ertrag wiedereingebrachte Steuern abzüglich Dienstleistungsaufwand Inkassobüro) wird netto über das Konto 9100.4000.90 verbucht. Begründung: Es handelt sich um eine Abwicklung unter 2 Partnern (siehe Kapitel 5 Erfolgsrechnung, Ziffer 5.3).
16	Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) in der Jahresrechnung	Muss ich die Einnahmen in der VKK auch darstellen?	Ja. Alle Bewegungen zum Verpflichtungskredit sind während der Laufzeit eines Verpflichtungskredites in der VKK der Jahresrechnung offen zu legen und nachzuführen. Das gilt auch für die Einnahmen, welche auf einer separaten Zeile ausgewiesen werden können. Gemeinden, welche Einnahmen aus Verpflichtungskrediten nicht in der VKK der Jahresrechnung zeigen, haben den Verpflichtungskredit unter separater Offenlegung der Einnahmen als Verpflichtungskreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
17	Werterhalt-Einlagen bei den SF Wasser und Abwasser	Kann eine Gemeinde freiwillig auch mehr WE-Einlagen vornehmen?	<p>Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Die vom Amt für Umwelt mit dem RRB-Nr. 1021 vom 22.06.2016 festgelegten Werte, gelten als Mindesteinlagen (vor Verrechnung der planmässigen Abschreibungen).</p> <p>Mehr unter HBO Kapitel 8 «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.2.1.1.</p>
18	Wiederbeschaffungswerte (WBW) beim Übergang von HRM1 zu HRM2 beim Wasser und Abwasser	Müssen die Wiederbeschaffungswerte, welche vor dem Einführungstermin zu HRM2 erhoben wurden, noch angepasst werden?	<p>Die vom AFU festgelegten Wiederbeschaffungswerte (WB) basieren auf dem Erhebungsstand vor 1.1.2016, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgung per: 31.12.2013 - Abwasserbeseitigung per: 31.12.2014 <p>Auf eine nachträgliche Anpassung (Jahre 2015 und 2014) kann verzichtet werden, sofern die Wiederbeschaffungswerte und die daraus entstehenden theoretischen Veränderungen der Werterhalt-Einlagen (WE) nicht wesentlich sind. Die Wesentlichkeit ist gegeben, wenn die nachträgliche Anpassung des Wiederbeschaffungswertes die Aktivierungsgrenze der IR überschreitet.</p> <p>Mehr unter HBO Kapitel 8 «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.2.1.2</p>